

Sonderkunden-Info 02/2015

Steuerreform 2015/2016

(Mai 2015)

1. EINKOMMENSTEUER	2
2. GRUNDERWERBSTEUER.....	4
3. UMSATZSTEUER	5
4. MAßNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES STEUERBETRUGES.....	6

EDITORIAL

Nach langen politischen Verhandlungen über einige Details wurden nunmehr die Begutachtungsentwürfe zur Steuerreform 2015/16 versandt. Die Grundzüge dieser Steuerreform wurden ja bereits im März 2015 präsentiert (wir haben darüber in einer Sonderausgabe der KlientenInfo berichtet). Die Begutachtungsentwürfe enthalten aber eine Reihe überraschender Detailregelungen, über die wir Sie im Vorfeld bereits informieren wollen.

Neben dem eigentlichen Steuerreformgesetz wurden Entwürfe für umfangreiche Änderungen in Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis, Änderungen bei der Sozialversicherung und ein sogenanntes Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz versandt.

Von den geplanten Entlastungen von rd. 5,2 Mrd. € entfallen rd. 4,9 Mrd. € auf die Tarifreform und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, rd. 100 Mio. € auf Begünstigungen für Familien. Das Entlastungsvolumen soll durch Maßnahmen gegen den Steuerbetrug (rd. 1,9 Mrd. €), Einsparungen im Verwaltungsbereich (rd. 1,1 Mrd. €), Streichung von Ausnahmen im Steuerrecht (rd. 900 Mio. €) und der Rest durch Erhöhung vermögensbezogener Steuern, Solidarbeiträge von Bes-

serverdienenden und letztlich durch Ankurbelung der Wirtschaft finanziert werden.

Bei den Änderungen beim Bankgeheimnis (Stichwort „Kontenregister“) erwarten wir auf Grund der heftigen politischen Diskussionen noch Anpassungen.

Wir werden Sie über Änderungen laufend informieren.

Ihr Team
der ÖGWT Klienten- und KollegenInfo

STEUERREFORM 2015/16

Die nachfolgenden Ausführungen fassen die wesentlichsten Änderungen der Begutachtungsentwürfe zusammen. Die Änderungen werden überwiegend mit 1.1.2016 in Kraft treten.

1. Einkommensteuer

1.1 Das neue Tarifmodell

Das Kernstück der Steuerreform ist ein neues Tarifmodell mit nunmehr sieben Steuerstufen statt bisher vier. Einkommen bis 11.000 € bleiben unverändert steuerfrei, 50 % Einkommensteuer zahlt man künftig erst ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 90.000 € (bisher 60.000 €). Ab einem Einkommen von 1 Mio. € soll der Steuersatz auf 55 % angehoben werden (diese Maßnahme soll aber auf 5 Jahre befristet sein).

Im Detail gestaltet sich der neue Tarif wie folgt:

Tarifmodell NEU		Bisheriger Tarif	
Stufe bis	Steuersatz	Stufe bis	Steuersatz
11.000	0%	11.000	0%
18.000	25%	25.000	36,50%
31.000	35%	60.000	43,21%
60.000	42%	darüber	50%
90.000	48%		
1.000.000	50%		
über 1 Mio.	55%		

Im Ergebnis soll sich eine durchschnittliche Entlastung von 1.000 € für jeden Steuerzahler ergeben.

Neben der Tarifreform sind noch folgende Entlastungen vorgesehen:

- Erhöhung der **Absatzbeträge für Arbeitnehmer** von derzeit 345 € um 55 € auf **400 €**.
- Erhöhung des **Kinderfreibetrages** von 220 € auf **440 €** pro Kind. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt er künftig 300 € pro Person.
- Kleinverdiener, die gar keine Lohnsteuer zahlen, erhalten 50 % der **Sozialversicherungsbeiträge bis maximal 400 € rückerstattet** (als Äquivalent für die bisherige

ge Negativsteuer von bis zu 110 €). Bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf das Pendlerpauschale erhöht sich die SV-Rückerstattung auf höchstens 500 €. Die Erstattung soll künftig auch **Pensionisten** zustehen, hier ist sie aber mit **maximal 110 €** begrenzt.

Da die Rückerstattung der SV-Beiträge erst bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden kann, wird die Regelung teilweise vorgezogen. Der maximale Erstattungsbetrag soll für das **Veranlagungsjahr 2015** von 110 € auf **220 € angehoben** werden (für Pendler auf 450 € statt bisher 400 €).

- Für **Gewerbetreibende und Bauern**, die keine Einkommensteuer zahlen, sollen ebenfalls auf Antrag 50 % der SV-Beiträge, maximal 110 € rückerstattet werden.

1.2 Änderungen bei den Steuerbefreiungen

Mit diesen Anpassungen soll eine Gleichstellung mit den Befreiungsbestimmungen im SV-Recht erreicht werden.

- Die Steuerbefreiungen für den **Haustrunk** im Brauereigewerbe sowie für Beförderungsunternehmen sollen entfallen.
- **Zuwendungen** des Arbeitgebers für das **Begräbnis** eines Dienstnehmers, dessen Ehepartner oder Kinder sollen steuerfrei gestellt werden.
- Die Gewährung von **Rabatten an Mitarbeiter** hat bei Lohnsteuerprüfungen häufig zu Problemen geführt. Künftig sollen derartige Mitarbeiterrabatte bis zu 10 % steuerfrei sein. Voraussetzung ist, dass diese Rabatte allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern eingeräumt werden. Mitarbeiterrabatte über 10 % bleiben nur steuerfrei, wenn sie insgesamt nicht mehr als 500 € pro Jahr und Mitarbeiter betragen.

Anlässlich eines **Firmen- oder Dienstjubiläums** können Mitarbeiter **Sachgeschenke** bis zu einem Wert von **186 € steuerfrei** erhalten. Im Gegenzug dafür wird die begünstigte Besteuerung für Dienstleistungsprämien gestrichen.
- Der Freibetrag für **Mitarbeiterbeteiligungen** soll von 1.460 € auf 3.000 € angehoben werden.

1.3 Dienstautos

- Der **Sachbezug** für Dienstautos mit einem CO₂-Ausstoß von **mehr als 120g/km** beträgt ab 2016 2 % der Anschaffungskosten, **maximal 960 €** pro Monat. Der maßgebliche CO₂-Emissionswert für den verringerten Sachbezug von 1,5 % verringert sich von 2017 bis zum Jahr 2020 um jährlich 4 Gramm. Maßgebend für die Einstufung ist das Jahr der Anschaffung.
- Für **Elektroautos** (CO₂-Wert von Null) ist **kein Sachbezug** anzusetzen¹. Diese Maßnahme soll auf 5 Jahre befristet werden. Außerdem kann für Elektroautos ein **Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden. Der Vorsteuerabzug steht aber nur zu, soweit die Anschaffungskosten ertragsteuerlich überwiegend abzugsfähig sind, somit bis zu Anschaffungskosten unter 80.000 € (übersteigen die Anschaffungskosten 40.000 € muss aber für den übersteigenden Teil ein Eigenverbrauch versteuert werden). „Tesla“-Fans werden daher vermutlich auf den Vorsteuerabzug verzichten müssen.

1.4 Einlagenrückzahlung

Die gerade bei Immobilienaktiengesellschaften so beliebte - für Privatpersonen idR steuerfreie - Gewinnausschüttung von Einlagen wird neu geregelt. Die bisherige **Wahlmöglichkeit**, Ausschüttungen als **Dividende** oder als **Kapitalrückzahlung** zu behandeln, **entfällt**. Solange „operative Gewinne“ vorhanden sind, müssen diese zuerst ausgeschüttet werden. Bei Privatpersonen fällt dann die **27,5 %ige Kapitalertragsteuer** an, bei Kapitalgesellschaften ist die Dividende idR steuerfrei. Die Neuregelung soll erstmalig für Wirtschaftsjahre gelten, die ab dem 1. August 2015 beginnen.

Tipp: Bei ausreichender Liquidität sollte jedenfalls geprüft werden, ob noch eine Ausschüttung von Kapitalrücklagen vor Inkrafttreten der Neuregelung vorgenommen werden soll. Zu beachten ist aber, dass Kreditzinsen für eine derartige Einlagenrückzahlung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Außerdem muss geprüft werden, ob die Einlagenrückzahlung durch Anschaffungskosten gedeckt ist, da ansonsten ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entsteht.

¹ Da ein Hybridfahrzeug sowohl mit Elektromotor als auch mit Verbrennungsmotor angetrieben werden kann und somit CO₂ ausstößt, gilt die Befreiung nicht.

1.5 Kapitalertragsteuer

Die **Erhöhung der Kapitalertragsteuer** von 25 % auf **27,5 %** soll grundsätzlich für alle ab 1.1.2016 zugeflossenen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden, sonstige Gewinnausschüttungen, Anleihezinsen, Kapitalgewinne, Zuwendungen von Privatstiftungen u.ä.) gelten. Lediglich für Bankguthaben und Sparbuchzinsen beträgt die Kapitalertragsteuer unverändert 25 %.

Die **Gesamtsteuerbelastung** für ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften erhöht sich von derzeit 43,75 % auf **45,625 %**.

Der erhöhte KEST-Satz gilt **nicht für Körperschaften**. Damit bleibt die Steuerbelastung für gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Körperschaften **unverändert** bei **25 %**. Auch die Zwischensteuer für Privatstiftungen beträgt weiterhin 25 %.

1.6 Änderungen - Grundstücksbesteuerung

- Die **Immobilienvertragssteuer** soll auf **30 %** erhöht werden. Der 2 %ige Inflationsabschlag, der bei der Veräußerung ab dem 11. Besitzjahr geltend gemacht werden konnte, soll künftig entfallen.

Verbleibt im Privatbereich per Saldo ein Verlust aus der Veräußerung von Grundstücken, kann dieser Verlust zu 60 % (bisher 50 %) künftig nicht nur im Entstehungsjahr mit Einkünften aus Vermietung ausgeglichen, sondern auch über 15 Jahre verteilt werden.

- Der **Abschreibungssatz für Betriebsgebäude** soll **einheitlich 2,5 %** betragen (wirksam für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2016 beginnen). Bestehende **Gebäudeabschreibungen sind anzupassen**. Bei Vermietung zu **Wohnzwecken** soll aber auch im betrieblichen Bereich nur ein Abschreibungssatz von **1,5 %** (der auch weiterhin bei privaten Vermietungseinkünften anzusetzen ist) zur Anwendung kommen.
- Der **Verteilungszeitraum für Instandsetzungsaufwendungen** (bzw. bei Option für Instandhaltungsaufwendungen) für Wohngebäude wird von 10 auf **15 Jahre verlängert**. Für bereits in der Vergangenheit getätigte Instandsetzungsaufwendungen verlängert sich der Verteilungszeitraum ebenfalls entsprechend.

- Als (nicht abschreibbarer) **Grundwert** sind ab 2016 **ohne Nachweis 40 %** (bisher 20 %) der Anschaffungskosten bei der privaten Vermietung auszuscheiden. Dies soll aber dann nicht gelten, wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich davon abweichen (was immer das auch bedeuten wird). **Die Abschreibung für Altbauwerke ist entsprechend anzupassen.**

1.7 Sonderausgaben

- Die steuerliche Absetzbarkeit für **Topf-Sonderausgaben** soll **abgeschafft** werden. Für bestehende Verträge, die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen werden, gilt die Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. Für Neuverträge (Versicherung, Darlehen) gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr.
- Analog dazu können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur mehr geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wird.
- Das **Sonderausgabenpauschale** soll ebenfalls mit dem Jahr **2020 auslaufen**.

1.8 Sonstige Änderungen

- Die **Forschungsprämie** wird auf **12 %** erhöht.
- Der 20 %ige **Bildungsfreibetrag** bzw. die 6 %ige **Bildungsprämie** wird **gestrichen**. Die Mietzinsbeihilfen und der Landarbeiterfreibetrag werden ebenfalls gestrichen.
- Für **Wissenschaftler und Forscher**, die nach Österreich zuziehen, ist – befristet auf 5 Jahre - **ein 30 %iger Freibetrag** für die Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit vorgesehen. Daneben können dann aber keine weiteren Werbungskosten geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem Zuzug stehen. Die bereits bestehende Möglichkeit, die steuerliche Mehrbelastung für die ausländischen Einkünfte zu beseitigen, bleibt bestehen. Diese Maßnahme soll bereits mit Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt wirksam werden.
- Um den Steuerbetrug in der Bauwirtschaft einzudämmen, dürfen künftig **Barzahlungen**

für **Bauleistungen über 500 €** steuerlich nicht mehr abgesetzt werden. **Arbeitslöhne in der Bauwirtschaft dürfen nicht mehr bar ausbezahlt werden.**

- **Ab dem Jahr 2017** können **Sonderausgaben** für Kirchenbeiträge, Spenden, Nachkauf für Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherungen nur mehr insoweit steuerlich abgesetzt werden, als sie von den jeweiligen Institutionen ans Finanzamt **gemeldet** werden.
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** können künftig ihre **Verluste unbegrenzt vortragen**.
- **Verlustzuweisungen bei Personengesellschaften** sollen nur mehr **bis zur Höhe der geleisteten Einlage** möglich sein, wenn der beschränkt haftende Mitunternehmer keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet (z.B. nicht in der Geschäftsführung tätig ist). Nicht ausgeglichene Verluste können dann mit künftigen Gewinnen verrechnet werden.

2. Grunderwerbsteuer

Die Berechnung der **Grunderwerbsteuer (GrESt)** soll **bei unentgeltlichen Übertragungen** künftig vom sogenannten **Grundstückswert** (einem aus Immobilienpreisspiegeln adaptierten Verkehrswert mit Abschlägen) erfolgen. Die Details für die Berechnung dieses Grundstückswertes sollen noch in einer Verordnung geregelt werden.

Bei allen **unentgeltlichen Übertragungen** kommt der folgende **Stufentarif** zur Anwendung:

Grundstückswert in €	Steuersatz
bis 250.000	0,5 %
für die nächsten 150.000	2,0 %
darüber hinaus	3,5 %

Neu ist, dass diese Regelung nicht nur auf unentgeltliche Übertragungen im engeren Familienverband anzuwenden ist, sondern ganz allgemein **für alle unentgeltlichen Übertragungen** gilt, somit z.B. auch für Zuwendungen von Grundstücken an Privatstiftungen oder Schenkungen an fremde Dritte. **Unentgeltliche Übertragungen zwischen denselben natürlichen Personen** innerhalb von fünf Jahren werden **zusammengerechnet**, damit der Stufentarif durch Aufspaltung von Übertragungen nicht mehrfach angewendet werden kann. Die

Grunderwerbsteuer kann auf Antrag auf 5 Jahre verteilt bezahlt werden.

Beispiel: Ein Vater schenkt seinem Sohn ein Zinshaus (Einheitswert: 100.000 €, Grundstückswert: 1 Mio. €).

Die GrESt nach dem neuen Stufentarif beträgt 25.250 € (nach derzeitiger Rechtslage 6.000 €).

Aber nicht immer muss die neue Rechtslage zu einer Mehrbelastung führen.

Beispiel: Eine Mutter schenkt ein Einfamilienhaus (Einheitswert 40.000 €, Grundstückswert 400.000 €) an ihre Tochter und deren Lebensgefährten.

Sowohl die Tochter als auch deren Lebensgefährte erwerben somit einen Anteil von 200.000 €. Die Grunderwerbsteuer beträgt sowohl für die Tochter als auch für deren Lebensgefährten je 1.000 € (0,5 % von je 200.000 €). Nach derzeitiger Rechtslage würde für die Schenkung des Hälfteanteils an die Tochter 1.200 € GrESt anfallen (2 % vom dreifachen Einheitswert iHv 60.000 €) und für den Lebensgefährten der Tochter 7.000 € (3,5 % von 200.000 €).

Wenn die Tochter drei Jahre später von der Mutter ein Zinshaus mit einem Grundstückswert von 500.000 € (Einheitswert 50.000 €) erbt, beträgt die Steuerbelastung 13.750 € (0,5 % von 50.000 €, 2 % von 150.000 € und 3,5 % von 300.000 €), nach bisheriger Rechtslage hingegen nur 3.000 €.

Geregelt wird auch, wie vorzugehen ist, wenn in Zusammenhang mit der **unentgeltlichen Übertragung Schulden übernommen** werden. Betragen die **übernommenen Schulden oder Belastungen bis zu 30 %** des Grundstückswertes, ist der Vorgang als **unentgeltlich** zu behandeln und die Belastungen spielen keine Rolle bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer. Betragen die übernommenen Belastungen hingegen **zumindest 70 %** des Grundstückswertes, liegt ein **entgeltlicher Vorgang** vor, und die Grunderwerbsteuer wird mit 3,5 % der übernommenen Belastungen festgesetzt. Liegen die Werte **zwischen 30 % und 70 %** ist der Vorgang in einen entgeltlichen Teil und einen unentgeltlichen Teil (zum Stufentarif) **aufzuteilen**.

Beispiel: Ein Vater schenkt seiner Tochter ein Grundstück mit einem Grundstückswert von 400.000 € gegen Übernahme der darauf lastenden Schulden in Höhe von 160.000 €.

Da die Gegenleistung 40 % des Grundstückswertes beträgt, ist der Erwerbsvorgang zu 40 % entgeltlich und zu 60 % unentgeltlich.

Die GrESt ist wie folgt zu berechnen:

Entgeltlicher Teil:

$$160.000 \text{ €} \times 3,5 \% = 5.600 \text{ €}$$

Unentgeltlicher Teil:

$$240.000 \times 0,5 \% = 1.200 \text{ €}$$

Grunderwerbsteuer in Summe = **6.800 €**

Nach der derzeit gültigen Rechtslage sind Schulden bei Übertragungen im engen Familienkreis nicht zu berücksichtigen. Bei einem geschätzten Einheitswert von 40.000 € beträgt die GrESt 2.400 € (2 % von 120.000 €).

Bei **begünstigten Betriebsübertragungen** wird der **Freibetrag** von 365.000 € auf **900.000 €** für den unentgeltlichen Übergang von Betriebsgrundstücken erhöht. Nach Abzug des Freibetrages kommt der Stufentarif zur Anwendung. Die Grunderwerbsteuer ist aber mit **maximal 0,5 % des Grundstückswertes** begrenzt.

Bei **Umgründungen** wird die Grunderwerbsteuer künftig mit **0,5 % des Grundstückswertes** vorgeschrieben (bisher 3,5 % vom zweifachen Einheitswert).

Die Grunderwerbsteuerpflicht bei der **Übertragung aller Anteile bzw. wegen Vereinigung aller Anteile** tritt künftig bereits **bei 95 %** und nicht wie bisher bei 100 % ein. Treuhändig gehaltene Anteile sind dem Treugeber zuzurechnen.

3. Umsatzsteuer

Gewisse **Lieferungen**, sonstige **Leistungen** und **Einfuhren**, die bisher dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterlagen, sollen **zukünftig mit 13 %** besteuert werden. Darunter fallen z.B. die Lieferung und Einfuhr von lebenden Tieren, Pflanzen, Futtermitteln, Holz, Kunstgegenständen wie z.B. Gemälde, mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten, die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen, Umsätze in Verbindung mit dem Betrieb von Schwimmbädern, Theatern, zoologischen Gärten und Naturparks sowie Filmvorführungen und die Umsätze der Künstler. Der bisher dem ermäßigten Steuersatz von 12 % unterliegende Ab-Hof-Verkauf von Wein soll ebenfalls in den

ermäßigten Steuersatz von 13 % überführt werden.

Zwecks Gleichbehandlung mit anderen Eintrittsberechtigungen (z.B. im kulturellen Bereich) soll ein ermäßigter Steuersatz von **13 % für die Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen** eingeführt werden.

Die **Erhöhung** des Umsatzsteuersatzes für die **Beherbergung** soll erst **mit 1.4.2016** in Kraft treten. Wird das Entgelt für einen Aufenthalt ab dem 1.4.2016 bereits bis zum 31.8.2015 zur Gänze vorausbezahlt, kommt noch der alte Steuersatz von 10 % zur Anwendung. Zur Gänze bis zum 31.8.2015 vorausbezahlte Karten für kulturelle Veranstaltungen und Museumseintritte ab dem 1.1.2016 unterliegen ebenfalls noch dem Steuersatz von 10 %.

4. Maßnahmen zur Eindämmung des Steuerbetruges

Einen wesentlichen Beitrag zur Gegenfinanzierung der Steuerreform 2015/2016 stellen die vorgesehenen Maßnahmen gegen Steuerbetrug dar.

4.1 Registrierkassen

Zur Bekämpfung von Umsatzverkürzungen soll eine **generelle Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht** von **Barumsätzen** mittels **Registrierkassen** eingeführt werden. In Betrieben, die in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen, soll **ab einem Jahresumsatz von 15.000 €** die Einzelaufzeichnung der **Barumsätze** (z.B. Barzahlung, aber **auch** Zahlung mit **Bankomat, Kreditkarte** sowie anderer vergleichbarer Zahlungsformen) verpflichtend mittels elektronischer Registrierkassen erfolgen.

Die Ausnahme auf Basis der „**Kalte-Hände-Regelung**“ (z.B. Maronibrater, Schneebar, Eisverkäufer) **bleibt erhalten**, gilt aber nur mehr bis zu einem Jahresumsatz von maximal 30.000 €.

Mobile Gruppen, die nicht unter die „Kalte-Hände-Regelung“ (z.B. Masseur, Friseur, Schneider, **Tierärzte**) fallen, können ihre mobilen Umsätze **händisch aufzeichnen** und **im Nachhinein in der Registrierkasse** am Betriebsort **erfassen**. Entbehrliche Hilfsbetriebe von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Vereinen (z.B. für kleine Vereinsfeste)

sollen weiterhin mit Kassensurz aufzeichnen können.

Für die vielfach erforderliche **Anschaffung einer Registrierkasse** bzw. eines elektronischen Kassensystems sollen die betroffenen Unternehmer jedoch steuerlich **unterstützt** werden: Anschaffungskosten von **bis zu 2.000 €** sollen **sofort** abgesetzt werden können (**vorzeitige Abschreibung**); zudem soll eine (steuerfreie) **Prämie von 200 €** die Kostenbelastung aus der Anschaffung mildern.

4.2 Belegerteilungspflicht

Bei Vorliegen einer Einzelaufzeichnungspflicht wird zudem eine **generelle Belegerteilungsverpflichtung** geschaffen. Danach sind dem Kunden Belege mit bestimmten Mindestinhalten verpflichtend auszufolgen. Dies erleichtert die Überprüfbarkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle erheblich und reduziert zudem das Risiko von Manipulationen der Aufzeichnungen.

4.3 Kontenregister

Bislang wurde das **Bankgeheimnis** nur dann durchbrochen, wenn ein Finanzstrafverfahren eingeleitet worden ist (zur Kontenöffnung war eine gerichtliche Bewilligung gem § 116 StPO erforderlich).

Mit der Einrichtung eines zentral verwalteten Kontenregisters sollen Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Finanzstrafbehörden, das Bundesfinanzgericht und die Abgabenbehörden des Bundes einen Überblick erhalten, über welche Bankkonten/Depots eine Person verfügt bzw. welche Personen Zugriff auf ein bestimmtes Konto/Depot haben. Die Einrichtung dieses **zentralen Kontenregisters** erfolgt durch das BMF. Österreichische Kreditinstitute sollen sodann automatisiert Kontoinhaber, vertretungsbefugte Personen, Treugeber, den wirtschaftlichen Eigentümer, die Stammszahl gem. E-GovG; ansonsten Name, Adresse etc., sowie Konto- bzw. Depotnummer, Informationen über Eröffnung und Schließung an die Behörde melden. Die **Übermittlung dieser Daten** soll beginnend **mit dem Stichtag 1. März 2015** sowohl für bestehende als auch neu eröffnete Konten/Depots ab dem Jahr 2016 erfolgen.

Der heftig **umstrittene Gesetzesentwurf** unterscheidet zwischen sogenannten **äußeren und inneren Kontodaten**. Zu den äußeren Daten zählen all jene Informationen, welche im Kontenregister erfasst werden (siehe oben). **Innere Kontodaten** betreffen die Konten selbst, also

beispielsweise Kontostand und Kapitalbewegungen.

Die **endgültige Gesetzwerdung** bleibt **noch abzuwarten**. Der derzeit vorliegende Entwurf sieht vor, dass wenn die **Abgabenbehörde** es **für zweckmäßig und angemessen hält**, sie künftig **Einsicht** in das zentrale Kontenregister nehmen kann und sie dabei Informationen zunächst über die **äußeren Kontodaten** erhält. Ergeben sich daraus **Ungereimtheiten**, soll sodann dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit gegeben werden, sich dazu zu äußern bzw. die angeforderten Bankunterlagen vorzulegen. Die Möglichkeit der Selbstanzeige bleibt dabei grundsätzlich gewahrt, unter der Voraussetzung, dass die Kontenabfrage selbst nicht bereits eine Verfolgungshandlung darstellt.

Im Abgabenverfahren sollen andere Personen grundsätzlich erst dann befragt oder zur Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen herangezogen werden, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen selbst nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen². Dieser Grundsatz gilt auch für das an die Banken gerichtete Auskunftersuchen der Abgabenbehörden. Insbesondere werden daher in jenen Fällen Auskunftersuchen ergehen, wenn der Abgabepflichtige sich weigert, die vollständigen Kontenunterlagen auf Verlangen des Prüfungsorgans vorzulegen.

Im Rahmen einer gewöhnlichen Veranlagung der Umsatz-, Körperschaft- und Einkommensteuer, im Zuge derer die Abgabenbehörde keine weiteren Ermittlungshandlungen setzt oder Vorhalte benötigt, soll es daher grundsätzlich zu keiner Einsichtnahme in die Konten des Abgabepflichtigen kommen. Ein Auskunftsverlangen soll nur dann erfolgen, wenn die Abgabenbehörde **Bedenken gegen die Richtigkeit** der Abgabenerklärung hegt.

4.4 Kapitalabfluss-Meldegesetz

Aufgrund der Ausweitung der Möglichkeiten der Abgaben-, Strafbehörden und Gerichte bankbezogene Informationen zu erhalten, besteht die Gefahr, dass es zu Kapitalabflüssen kommt. Um zu verhindern, dass vor dem Inkrafttreten der geplanten Maßnahmen Kapital abgezogen wird, müssen **Kreditinstitute Kapitalabflüsse über 50.000 € ab dem 1. März 2015 dem BMF melden**. Unter die Meldepflicht sollen insbesondere Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen, die Über-

tragung von Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots fallen. Eine Meldung soll auch dann erfolgen, wenn die 50.000 €-Grenze in mehreren Vorgängen überschritten wird, sofern zwischen den Transaktionen eine Verbindung offenkundig ist.

Geschäftskonten sind von der Meldepflicht nicht betroffen.

² § 165 BAO